

1. Änderungssatzung

zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Abfallwirtschaftszweckverbandes Wartburgkreis – Stadt Eisenach (AZV)

Präambel

Die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftszweckverbandes Wartburgkreis – Stadt Eisenach hat auf der Grundlage des § 76 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) und § 1 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) - in den jeweils gültigen Fassungen - in Verbindung mit § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) – in der jeweils gültigen Fassung – folgende 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des AZV beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Betriebssatzung

1. Der § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Gegenstand des Betriebs sind die dem Zweckverband im Zusammenhang mit der Erfüllung der ihm nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) i. V. m. dem Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) – in den jeweils gültigen Fassungen - übertragenen Aufgaben obliegenden Tätigkeiten, insbesondere

- die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung sämtlicher Tätigkeiten für eine Abgabenerhebung,
- technische Betreuung der Deponien des Zweckverbandes,
- Abfallwirtschaftsplanung,
- Betriebscontrolling und Querschnittsaufgaben,
- kaufmännischer Bereich,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Abfallberatung.“

2. Der § 4 Abs. 2 Nr. 3 – 8 wird wie folgt geändert:

- „3. die Verfügung über Vermögensgegenstände bis zum Wert von 10.000 €,
4. der Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes bis zum Betrag von 5.000 €,
5. die Stundung und Niederschlagung von Ansprüchen des Eigenbetriebes bis 30.000 €,

6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert nicht mehr als 10.000 € oder der Wert des Nachgebens nicht mehr als 5.000 € beträgt,
7. Rechtsgeschäfte über dauernde oder wiederkehrende Leistungen bei mehr als zweijähriger, vorzeitig nicht oder nur aus einem besonderen Grund lösbaren Bindung des Eigenbetriebes, sofern der Jahreswert der Leistungen und das jährliche Entgelt 100.000 € nicht übersteigt,
8. die Vergabe von Aufträgen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 100.000 € nicht übersteigt.“

3. Der § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 7 wird wie folgt geändert.

- „1. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 30.000 € übersteigen,
2. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) bis zu einem Betrag von 100.000 €,
3. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000 € überschreitet; der Werk- und Verbandsausschuss ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen,
4. Aufnahme von Einzelkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 100.000 € nicht überschreiten,
5. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 100.000 € übersteigt,
6. Erlass von Forderungen und Abschluss von Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall bzw. der Streitwert den Betrag von 5.000 € übersteigt,
7. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 10.000 € im Einzelfall beträgt,“

4. Der § 6 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert.

- „4. Erwerb und Veräußerung von Immobilien ab 20.000, €“

5. Der § 6 Abs. 1 Nr. 9 – 11 wird wie folgt geändert.

- „9. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 6 ThürEBV), die 25 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 150.000 € übersteigen,
10. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV), soweit sie den Betrag von 100.000 € übersteigen,
11. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 EUR übersteigt, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert“,

6. Der § 10 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Die örtliche Prüfung gemäß § 25 ThürEBV i. V. m. § 82 Abs. 2 ThürKO erfolgt durch einen Wirtschaftsprüfer, der gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 Verbandssatzung durch die Verbandsversammlung zu bestellen ist.“

7. Nach § 10 Abs. 5 wird folgender Absatz neu eingefügt:

„(6) Die örtliche Kassenprüfung (§ 82 Abs. 3 ThürKO) obliegt dem Verbandsvorsitzenden.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung zur Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Salzungen, den 21.01.2025



Schilling
Verbandsvorsitzender



(Siegel)

Linde Digital
unterschrieben
von LindemannL
mannL Datum: 2025.02.24
11:03:42 +01'00'